

Eingelangt am: 20.02.2003

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12/J-NR/2003 betreffend Nachttempolimits auf Bundesstraßen, die die Abgeordneten Dr. Moser, Freundinnen und Freunde am 20. Dezember 2002 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Fragen 1 bis 6:

Wann und warum wurde das Tempolimit a) auf der Innkreisautobahn. b) auf der Pyhrnautobahn aufgehoben?

Welche sachliche Begründung und welche konkreten, durch Messergebnisse belegte Fortschritte beim Lärmschutz liegen der Aufhebung konkret im einzelnen zugrunde?

Warum wurde dasselbe Tempolimit auf der Tauernautobahn nicht aufgehoben?

Welche sachliche Begründung und welche konkreten, durch Messergebnisse belegte Fortschritte beim Lärmschutz liegen der Nichtaufhebung konkret im einzelnen zugrunde?

Hat es bezüglich der Aufhebung auf oberösterreichischen Bundesstraßeabschnitten Interventionen des Landes Oberösterreich gegeben?

Wie lautet der konkrete Wortlaut des entsprechenden Schreibens?

Antwort:

Aufgrund von Anregungen der betroffenen Länder und der Interessenvertretungen wurde der Wunsch nach Aufhebung der Verordnung BGBl Nr. 527/1989 an mich herangetragen.

Aufgrund eines durchgeföhrten Begutachtungsverfahrens wurde mit Verordnung BGBl II Nr. 473/2001 das auf bestimmten Autobahnen zur Nachtzeit erlassene Tempolimit auf der

Innkreisautobahn A 8 und der Pyhrnautobahn A 9 aufgehoben. Die betroffenen Bundesländer sowie die ÖSAG haben in ihren Stellungnahmen ausgeführt, dass die Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen verbesserter Lärmschutzmaßnahmen entfallen können. Im Gegensatz zur Pyhrnroute, auf der ein entsprechender Drainasphalt aufgebracht wurde, konnte jedoch das Tempolimit auf der Tauernautobahn A 10 - trotz eines entsprechenden Antrages des Landes Kärnten - nicht aufgehoben werden.

Im Zuge des durchgeföhrten Begutachtungsverfahrens hat es einen umfangreichen Schriftverkehr mit allen beteiligten Ländern gegeben.

Frage 7:

Haben Überlegungen zur Verkehrssicherheit bei der Anhebung der Nacht-Tempolimits eine Rolle gespielt, und wenn ja, welche?

Antwort:

Der Anhebung der Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Nachtzeit standen konkrete Überlegungen zur Verkehrssicherheit nicht entgegen.

Frage 8:

Wie beurteilen Sie die in diesem Zusammenhang in Printmedien wiedergegebene Einschätzung der Autobahngendarmerie, wonach die alte Regelung „immer ein bißl ein Krampf und „schwer zu vollziehen gewesen“ sei, und welche Vollziehbarkeitserschwernisse könnten Ihrer Ansicht nach bei dieser korrekt verordneten und zum Teil mehr als ein Jahrzehnt gültigen Regelung gemeint sein?

Antwort:

Die Beurteilung einzelner, in Printmedien wiedergegebener Einschätzungen hinsichtlich der Vollziehung der genannten Verordnungen, die ohnedies von Verfassungs wegen den Ländern obliegt, ist keine Angelegenheit der Vollziehung.